

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium  
für Bildung  
und Forschung



**Alexander von Humboldt**  
Stiftung / Foundation

## **Deutscher Forschungslehrstuhl "Mathe- matik und ihre Anwendungen" am African Institute for Mathematical Sciences (AIMS) in Südafrika**

---

Hinweise und Empfehlungen für den Lehrstuhlin-  
haber / die Lehrstuhlinhaberin /  
Verwendungsbestimmungen

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
VORWORT	1
A. DEUTSCHER FORSCHUNGSLEHRSTUHL "MATHEMATIK UND IHRE ANWENDUNGEN" AM AFRICAN INSTITUTE FOR MATHEMATICAL SCIENCES (AIMS) IN SÜDAFRIKA	3
1. Bewilligung der Förderung des Forschungslehrstuhls "Mathematik und ihre Anwendungen" am AIMS Südafrika	3
2. Annahme der Förderung und Beginn der Forschungsarbeiten	4
3. Steuern	4
4. Deutschkurse	5
5. Jahrestagung der Alexander von Humboldt-Stiftung	5
6. Erfahrungsbericht	5
B. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN UND HINWEISE FÜR DEN DEUTSCHLANDAUFENTHALT	7
1. Einreisebestimmungen, Visum	7
2. Anmeldung, Aufenthaltserlaubnis	8
3. Kranken- und Haftpflichtversicherung, Rechtsschutzversicherung sowie weitere Versicherungen	10
4. Wohnung	13
5. Fahrerlaubnis in Deutschland	14
C. ALUMNI-FÖRDERUNG UND HUMBOLDT-NETZWERK	15
1. Förderung erneuter Deutschlandaufenthalte	15
2. Einladung Postdoktorand/innen sowie erfahrenen Wissenschaftler/innen aus Deutschland: Das Feodor Lynen-Forschungsstipendienprogramm	16
3. Humboldt Kosmos	16
4. Humboldt-Kolloquien und Humboldt-Kollegs	16
5. Humboldt-Alumni-Vereinigungen	17
6. Online-Angebote der Alexander von Humboldt-Stiftung	17
7. Alumniportal Deutschland: Soziales Netzwerk für Deutschland-Alumni	18
VERWENDUNGSBESTIMMUNGEN (STAND OKTOBER 2020)	20

- Anlage 1** Formular "Vereinbarungen zwischen dem/r Lehrstuhlinhaber/in und AIMS Südafrika"
- Anlage 2** Formular "Abruf des Förderbetrages"
- Anlage 3** Formular "Verwendungsnachweis"
- Anlage 4** Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, Verfahren und Sanktionen bei Fehlverhalten

(Hinweise und Empfehlungen Stand: Januar 2021)

## VORWORT

Die Alexander von Humboldt-Stiftung vernetzt Deutschland mit dem Wissen der Welt. In weltweiter Konkurrenz um die Besten wirbt sie dazu mit verschiedenen Programmen um Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler unterschiedlicher Karrierestufen. Die Förderung umfasst sowohl die Finanzierung als auch die persönliche Betreuung in allen Fragen eines Deutschlandaufenthaltes und späterer Kooperationen. Für diese bietet die Alexander von Humboldt-Stiftung zahlreiche weitere Fördermöglichkeiten im Rahmen ihrer Alumni-Programme. Auf diese Weise ist seit der Gründung der Stiftung im Jahre 1953 ein aktives internationales Netzwerk von über 30.000 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern entstanden.

Mit dem im Rahmen der vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) finanzierten Programminitiative "Deutsche Forschungslehrstühle" ausgeschriebenen Forschungslehrstuhl „Mathematik und ihre Anwendungen“ am African Institute for Mathematical Sciences (AIMS) in Südafrika soll ein nachhaltiger Beitrag zur Stärkung der mathematischen Hochschulbildung und Forschung in Afrika geleistet und insbesondere ihre internationale Vernetzung gefördert werden. Der Lehrstuhlinhaber / die Lehrstuhlinhaberin wird zu Forschungsaufenthalten nach Deutschland eingeladen und kann diese flexibel gestalten.

Neben der Förderung internationaler Wissenschaft verfolgt die Alexander von Humboldt-Stiftung das Ziel, dass Forscherinnen und Forscher aus allen Ländern und Fächern eine persönliche Beziehung zu Deutschland aufbauen. Dies geschieht nicht nur im Rahmen der wissenschaftlichen Zusammenarbeit, sondern auch im täglichen Leben, im Kontakt mit den Menschen in Deutschland bzw. den deutschen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern im Ausland. Um diese Kontakte zu intensivieren, fördert die Alexander von Humboldt-Stiftung die Teilnahme an Deutschkursen. Auf der Jahrestagung der Alexander von Humboldt-Stiftung in Berlin und weiteren Veranstaltungen besteht die Gelegenheit, andere Humboldtianerinnen und Humboldtianer und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung persönlich kennen zu lernen.

Diese Broschüre soll dem Lehrstuhlinhaber / der Lehrstuhlinhaberin und den Vertreterinnen und Vertretern von AIMS Südafrika als Ratgeber dienen, praktische Hinweise geben und das Regelwerk des Forschungslehrstuhls erläutern. Einzelheiten zur Verwendung des Förderbetrages sind in den beigefügten „Verwendungsbestimmungen“ verbindlich geregelt. Die Alexander von Humboldt-Stiftung ist für alle Vorschläge zur Verbesserung und Ergänzung dieser Broschüre dankbar.

Ich wünsche dem Lehrstuhlinhaber / der Lehrstuhlinhaberin eine erfolgreiche wissenschaftliche Zusammenarbeit mit Fachkolleginnen und Fachkollegen in Deutschland und würde mich freuen, Sie auf einer unserer Veranstaltungen begrüßen zu dürfen.

Bonn, im Januar 2021

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Enno Aufderheide', written in a cursive style.

Dr. Enno Aufderheide  
Generalsekretär der  
Alexander von Humboldt-Stiftung

## **A. Deutscher Forschungslehrstuhl "Mathematik und ihre Anwendungen" am African Institute for Mathematical Sciences (AIMS) in Südafrika**

Die Alexander von Humboldt-Stiftung schreibt im Rahmen der vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) finanzierten Programminitiative "Deutsche Forschungslehrstühle" einen Forschungslehrstuhl am African Institute for Mathematical Sciences in Südafrika aus. [AIMS Südafrika](#) ist Teil der [AIMS-Next Einstein Initiative](#) (AIMS-NEI). Ziel dieser Initiative ist die Errichtung eines koordinierten Netzwerks von 15 überregionalen Exzellenzzentren in Afrika. Innerhalb der nächsten Dekade soll so ein Beitrag zur Deckung des Bedarfs an Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern mit mathematischer Ausbildung geleistet werden.

Der international ausgeschriebene Forschungslehrstuhl trägt zur Stärkung der mathematischen Hochschulbildung und Forschung in Afrika bei, fördert die Vernetzung von AIMS Südafrika mit deutschen Hochschulen und unterstützt die Vernetzung der verschiedenen AIMS-Zentren innerhalb Afrikas.

### **1. Bewilligung der Förderung des Forschungslehrstuhls "Mathematik und ihre Anwendungen" am AIMS Südafrika**

Der Forschungslehrstuhl "Mathematik und ihre Anwendungen" am African Institute for Mathematical Sciences (AIMS) in Südafrika wird durch die Alexander von Humboldt-Stiftung im Rahmen der vom BMBF finanzierten Programminitiative "Deutsche Forschungslehrstühle" gefördert.

Die Bewilligung der Förderung des Forschungslehrstuhls wird dem ausgewählten Wissenschaftler / der ausgewählten Wissenschaftlerin in einem Bewilligungsschreiben der Alexander von Humboldt-Stiftung mitgeteilt. Gleichzeitig erhalten AIMS Südafrika sowie die kooperierende Universität von der Alexander von Humboldt-Stiftung eine Kopie des Bewilligungsschreibens.

In dem Bewilligungsschreiben wird die Höhe des Förderbetrages für den Forschungslehrstuhl genannt. Die Höhe der jährlichen Bezüge, die der Lehrstuhlinhaber / die Lehrstuhlinhaberin aus dem Förderbetrag für sein / ihr persönliches Einkommen entnehmen kann, wird u. a. in Abhängigkeit von der Karrierestufe vom AIMS Südafrika festgelegt; sie kann, im Falle eines/r Full Professors/in, bis zu 85.000 EUR p. a. (Arbeitgeberbruttobetrag) betragen.

Der deutschsprachige Text des Bewilligungsschreibens und der vorliegenden Broschüre "Hinweise und Empfehlungen für den Deutschen Forschungslehrstuhl ‚Mathematik und ihre Anwendungen‘ am African Institute for Mathematical Sciences (AIMS) in Südafrika" ist verbindlich; der englischsprachige Text stellt lediglich eine Hilfsübersetzung dar.

Die öffentliche Bekanntgabe der Berufung des Lehrstuhlinhabers / der Lehrstuhlinhaberin findet im Rahmen einer Festveranstaltung in Südafrika statt.

## **2. Annahme der Förderung und Beginn der Forschungsarbeiten**

Mit der Rücksendung der schriftlichen Annahmeerklärung – die zusammen mit dem Bewilligungsschreiben verschickt wird – und der Vorlage der weiteren Annahmedokumente (siehe Anlagen: Vereinbarungen zwischen dem Lehrstuhlinhaber / der Lehrstuhlinhaberin und AIMS Südafrika, Abruf des Förderbetrages) erklärt der ausgewählte Wissenschaftler / die ausgewählte Wissenschaftlerin die Annahme der Förderung sowie sein/ihr Einverständnis mit den Bedingungen der Verwendungsbestimmungen. Der Förderbetrag für den Forschungslehrstuhl steht dem Lehrstuhlinhaber / der Lehrstuhlinhaberin unmittelbar im Anschluss an die Bewilligung für den im Bewilligungsschreiben festgelegten Zeitraum zur Verfügung.

Der Antritt des Forschungslehrstuhls und der Beginn der vom Lehrstuhlinhaber / von der Lehrstuhlinhaberin geplanten Forschungs Kooperationen erfolgen in Abstimmung mit AIMS Südafrika so bald wie möglich.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung ist daran interessiert, die Förderung des Forschungslehrstuhls am AIMS Südafrika national und international bekannt zu geben. Sie bittet daher den Lehrstuhlinhaber / die Lehrstuhlinhaberin, den Namen und die Anschrift des Rektors bzw. Präsidenten der Heimatuniversität bzw. -institution mitzuteilen, die über die Förderung informiert werden sollen. Auch die Rektoren bzw. Präsidenten der vom Lehrstuhlinhaber / von der Lehrstuhlinhaberin als internationale Kooperationspartner benannten Universitäten bzw. Forschungseinrichtungen in Deutschland werden über die Förderung informiert.

## **3. Steuern**

Der Lehrstuhlinhaber / die Lehrstuhlinhaberin ist für seine / ihre steuerlichen Angelegenheiten selbst verantwortlich.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung geht davon aus, dass der Förderbetrag als Sachbeihilfe eines Forschungsprojektes in Deutschland steuerfrei ist. Bezüglich des für das persönliche Einkommen am AIMS Südafrika und zur Deckung des Lebensunterhaltes während eines Forschungsaufenthaltes in Deutschland verwendeten Teils des Förderbetrages wird empfohlen, die Steuerpflicht im Einzelnen zu prüfen. Hierbei sind eventuelle Doppelbesteuerungsabkommen zu berücksichtigen.

Die Gesetze im Heimatland des Lehrstuhlinhabers / der Lehrstuhlinhaberin oder in Südafrika können besondere Bestimmungen zur Versteuerung des Förderbetrages enthalten. In Zweifelsfällen sollte ein Steuerberater im Heimatland bzw. in Südafrika konsultiert werden.

Hinweis: Das Bundeszentralamt für Steuern versendet nach der Anmeldung beim Einwohnermeldeamt in Deutschland ein Mitteilungsschreiben mit Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer. Diese wird jeder Person zugeteilt, die in einem Melderegister in Deutschland erfasst ist, unabhängig davon, ob die Person steuerlich geführt wird.

#### **4. Deutschkurse**

Falls der Lehrstuhlinhaber / die Lehrstuhlinhaberin bzw. dessen / deren Ehepartner/in den Wunsch hat, an einem Kurs zum Erlernen der deutschen Sprache teilzunehmen, so ist die Alexander von Humboldt-Stiftung nach Möglichkeit bereit, die Kurskosten zu übernehmen. Anträge sollten rechtzeitig vor Beginn des Sprachunterrichts schriftlich an die Alexander von Humboldt-Stiftung gerichtet werden (mit Angabe von Dauer, Stundenzahl und Kosten des Kurses). Die Alexander von Humboldt-Stiftung setzt eine regelmäßige Teilnahme am Deutschunterricht voraus. Das Fernbleiben vom Unterricht kann die Verpflichtung zur Erstattung der Kurskosten zur Folge haben.

#### **5. Jahrestagung der Alexander von Humboldt-Stiftung**

Der Lehrstuhlinhaber / die Lehrstuhlinhaberin wird mit seiner / ihrer Familie zur Jahrestagung der Alexander von Humboldt-Stiftung eingeladen.

Die Jahrestagung der Alexander von Humboldt-Stiftung, die im Juni/Juli in Berlin stattfindet, stellt das größte Zusammentreffen aller sich in Deutschland aufhaltenden Humboldt-Gastwissenschaftler mit deren Familien dar. Höhepunkt der Jahrestagung ist der Empfang durch den Präsidenten der Bundesrepublik Deutschland.

#### **6. Erfahrungsbericht**

Neben den Sachberichten (vgl. Verwendungsbestimmungen, VIII.) bittet die Alexander von Humboldt-Stiftung den Lehrstuhlinhaber / die Lehrstuhlinhaberin gegen Ende des Förderzeitraumes um einen kurzen informellen Bericht, der auch Informationen über die wissenschaftliche Zusammenarbeit mit Partnerhochschulen in Deutschland und die Kontakte zu anderen Forschungsinstitutionen sowie über die persönlichen Eindrücke des Lehrstuhlinhabers / der Lehrstuhlinhaberin und seiner / ihrer Familie während des Forschungsaufenthaltes in Deutschland enthalten sollte. Vergleiche mit den Verhältnissen im Heimatland sind von besonderem Interesse. Anregungen zur Gestaltung des Forschungslehrstuhls und anderer Förderprogramme sind willkommen.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung bittet auch die wissenschaftlichen Kooperationspartner in Deutschland, über ihre Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit dem Lehrstuhlinhaber / der Lehrstuhlinhaberin zu berichten.

Die Erfahrungsberichte sind für die Alexander von Humboldt-Stiftung wichtig und aufschlussreich, da ausländische Gäste oft genauer beobachten und ihre Urteile dank eines größeren Abstands mit mehr Ausgewogenheit fällen können. Die Berichte werden sorgfältig und vertraulich ausgewertet. Sie können der Alexander von Humboldt-Stiftung helfen, ihre Programme weiter zu verbessern und so effektiv wie möglich zu gestalten.

## B. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN UND HINWEISE FÜR DEN DEUTSCHLANDAUFENTHALT

### 1. Einreisebestimmungen, Visum

Für den Aufenthalt in Deutschland benötigen Staatsangehörige von Nicht-EU (Europäische Union)/EWR (Europäischer Wirtschaftsraum)-Staaten grundsätzlich einen gültigen Aufenthaltstitel. Einzelheiten hierzu sind bei der Kulturabteilung der diplomatischen oder konsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im jeweiligen Heimat- bzw. Aufenthaltsland zu erfragen. Adressen sowie weitere wichtige Informationen zu den Einreisebestimmungen sind auf der [Website des Auswärtigen Amts](#) zugänglich.

Staatsangehörige aus Mitgliedstaaten der *EU, aus Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz* benötigen weder ein Visum für die Einreise nach Deutschland noch eine Genehmigung für einen längeren Aufenthalt. Wenn ein längerer Aufenthalt (mehr als 3 Monate) geplant ist, muss in der Regel eine Anmeldung beim Einwohnermeldeamt erfolgen.

Staatsangehörige von *Australien, Brasilien, Israel, Japan, Kanada, Neuseeland, der Republik Korea, der USA und dem Vereinigten Königreich* können grundsätzlich visumfrei mit einem gültigen Reisepass einreisen. Die Aufenthaltserlaubnis muss unverzüglich nach Ankunft in Deutschland bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragt werden (vgl. B.2.). **Bitte beachten Sie:** Die wissenschaftliche Tätigkeit kann allerdings erst dann aufgenommen werden, wenn die Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde. Da das Verfahren zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis mehrere Wochen in Anspruch nehmen kann, empfiehlt die Alexander von Humboldt-Stiftung nachdrücklich, vor Einreise bei der Visastelle der zuständigen deutschen Auslandsvertretung ein Visum für den Forschungsaufenthalt zu beantragen. Für Kurzaufenthalte von maximal bis zu 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten benötigen Staatsangehörige der genannten Länder kein Visum und sind berechtigt, eine wissenschaftliche Tätigkeit durchzuführen.

Staatsangehörige *anderer Länder* müssen in der Regel vor der Einreise nach Deutschland ein **Visum zur Einreise** bei der zuständigen deutschen diplomatischen Vertretung im Heimat- bzw. Aufenthaltsland beantragen. Das Visum muss für den Ort in Deutschland beantragt werden, an dem der Aufenthalt *beginnt*. Als Reisegrund ist „wissenschaftliche Tätigkeit“ an dem betreffenden Forschungsinstitut anzugeben. Ist ein längerfristiger Aufenthalt in Deutschland geplant, ist das sogenannte nationale D-Visum zu beantragen. Es sollte **keinesfalls** mit einem Schengenvisum der Kategorie C nach Deutschland eingereist werden. Es berechtigt nur zu Kurzaufenthalten von bis zu 90 Tagen und kann **nicht** verlängert werden.

Falls Ehepartner und/oder Kinder den Lehrstuhlinhaber bzw. die Lehrstuhlinhaberin während des Forschungsaufenthaltes begleiten, empfiehlt es sich, die Anträge für den Lehrstuhlinhaber bzw. die Lehrstuhlinhaberin sowie

Familienangehörige gleichzeitig zu stellen. Zu beachten ist, dass viele Visastellen die Anträge nur nach Terminvereinbarung annehmen. Da mehrere Wochen bis zu diesem Termin vergehen können, sollte die Terminvereinbarung frühzeitig erfolgen.

Die deutschen Auslandsvertretungen (Botschaften und Konsulate) erteilen in eigener Zuständigkeit Visa an Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die von der Alexander von Humboldt-Stiftung gefördert werden, sowie an deren mitreisende Ehepartner und minderjährige ledige Kinder (§ 34 der Aufenthaltsverordnung (AufenthV)). Es muss mit einer mehrwöchigen Bearbeitungszeit gerechnet werden. Es sollte nicht vergessen werden, dies in die Planungen einzubeziehen.

Das im Heimatland erteilte nationale D-Visum berechtigt im Rahmen seiner Gültigkeitsdauer (in der Regel bis zu 90 Tage) zur Einreise nach und zum Aufenthalt in Deutschland. Es wird dringend empfohlen, keine andere Visumart zu beantragen, da eventuell eine Verlängerung ausgeschlossen sein könnte.

Die von der zuständigen Ausländerbehörde **später in Deutschland erteilte Aufenthaltserlaubnis** (vgl. B.2.) berechtigt zur mehrmaligen Einreise und nach den Bestimmungen des Schengener Durchführungsübereinkommens auch zum kurzfristigen Aufenthalt (bis zu 90 Tage pro Halbjahr) in folgenden Staaten: Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik und Ungarn.

Wird ein Visum lediglich für einen Kurzaufenthalt von bis zu 90 Tagen benötigt (Schengen-Visum der Kategorie C; nicht verlängerbar!), kann das [Antragsformular](#) im Internet elektronisch ausgefüllt werden. Das ausgefüllte Formular muss aber anschließend ausgedruckt und mit den notwendigen Antragsunterlagen persönlich bei der deutschen Auslandsvertretung abgegeben werden. Als Reisegrund ist „wissenschaftliche Tätigkeit“ an dem betreffenden Forschungsinstitut anzugeben; ein Schengen-Visum der Kategorie C zum Zwecke eines Besuches oder eines touristischen Aufenthalts berechtigt **nicht** zur Durchführung einer wissenschaftlichen Tätigkeit.

## 2. Anmeldung, Aufenthaltserlaubnis

Nach der Einreise ist es erforderlich, sich innerhalb von einer Woche beim zuständigen **Einwohnermeldeamt** (in der Regel im Rathaus oder Stadthaus) des neuen Wohnortes in Deutschland anzumelden. Dies gilt auch für begleitende Familienangehörige. Anmeldeformulare sind direkt beim Einwohnermeldeamt erhältlich bzw. in der Regel auf den Internetseiten der Stadtverwaltungen verfügbar.

Bei einem Wohnungswechsel während des Deutschlandaufenthaltes ist innerhalb einer Woche eine Anmeldung der neuen Adresse beim jeweils zuständigen

Einwohnermeldeamt erforderlich. Vor der Abreise aus Deutschland müssen sich der Lehrstuhlinhaber / die Lehrstuhlinhaberin sowie begleitende Familienangehörige beim Einwohnermeldeamt abmelden.

Hinweis: Das Bundeszentralamt für Steuern versendet nach der Anmeldung beim Einwohnermeldeamt ein Mitteilungsschreiben mit Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer. Diese wird jeder Person zugeteilt, die in einem Melderegister in Deutschland erfasst ist. Für den Antrag auf Kindergeld bei der Familienkasse ist die steuerliche Identifikationsnummer sowohl des Antragstellers als auch des betreffenden Kindes anzugeben.

Rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit des Einreisevisums muss bei der **Ausländerbehörde** eine **Aufenthaltserlaubnis** beantragt werden. Da die Bearbeitungsdauer hierfür oft mehrere Wochen beträgt, empfiehlt es sich, diesen Antrag so frühzeitig wie möglich zu stellen. Zudem ist zu beachten, dass ein Termin zur Antragstellung häufig nur nach vorheriger (Online)-Anmeldung vergeben wird. In der Regel müssen die nachstehend aufgeführten Dokumente vorgelegt werden:

- ausgefüllte Antragsformulare für die *Aufenthaltserlaubnis* (Formulare sind bei der Ausländerbehörde erhältlich);
- die *Anmeldung* beim Einwohnermeldeamt des Wohnortes in Deutschland;
- der Nachweis einer in Deutschland gültigen *Krankenversicherung* (vgl. B.3.);
- unter Umständen ein *Gesundheitszeugnis*, ausgestellt durch einen in Deutschland zugelassenen Arzt (an vielen Orten in Deutschland gibt es Gesundheitsämter, die diese Untersuchungen relativ preiswert durchführen). Da ein Gesundheitszeugnis nicht in allen Fällen verlangt wird, sollte zunächst bei der Ausländerbehörde nachgefragt werden. Ausländische Gesundheitszeugnisse werden im Allgemeinen nicht anerkannt, Röntgenaufnahmen nur, wenn sie nicht älter als 3 Monate sind;
- ein gültiger *Reisepass*;
- unter Umständen die *Originale der Geburtsurkunde(n)* und gegebenenfalls der *Heiratsurkunde*;
- ein aktuelles *Passfoto*;
- eine Kopie des *Schreibens* der Alexander von Humboldt-Stiftung *über die Bewilligung der Förderung*.

Werden der Ausländerbehörde nicht alle notwendigen Unterlagen vorgelegt, kann die Aufenthaltserlaubnis nicht erteilt oder verlängert werden. Der Lehrstuhlinhaber / die Lehrstuhlinhaberin, der / die die deutsche Sprache noch nicht gut beherrscht, sollte im Gastinstitut um eine ortskundige Begleitung zu den Behördengängen bitten.

Entsprechend den Regelungen des *Zuwanderungsgesetzes* können der Ehepartner / die Ehepartnerin des Lehrstuhlinhabers / der Lehrstuhlinhaberin eine Erwerbstätigkeit in Deutschland aufnehmen. Nachziehende Familienangehörige sind in der Frage der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit rechtlich so gestellt wie die Ausländerin bzw. der Ausländer, zu der bzw. dem der Nachzug erfolgt. Das heißt im Regelfall: Dem Ehepartner wird die Ausübung einer Beschäftigung gestattet, die gemäß §§ 2-15 der *Beschäftigungsverordnung (BeschV)* nicht der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bedarf. Andere Beschäftigungen dürfen nur dann ausgeübt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit dem zustimmt.

Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten der Alexander von Humboldt-Stiftung sind gemäß Aufenthaltsverordnung (AufenthV) befreit von den Gebühren für die Erteilung

- eines nationalen Visums (Kategorie D, Forschungsaufenthalte über 3 Monate) nach § 52 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 AufenthV;
- eines Schengen-Visums (Forschungsaufenthalte bis zu 3 Monate) nach § 52 Abs. 8 AufenthV;
- einer Aufenthaltserlaubnis – auch deren Verlängerung – in Deutschland nach § 52 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 AufenthV.

Ehepartner und minderjährige ledige Kinder der Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten sind befreit von den Gebühren für die Erteilung

- eines nationalen Visums (Kategorie D) nach § 52 Abs. 5 Satz 2 AufenthV, soweit sie in die Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung einbezogen sind.

In der Regel kann davon ausgegangen werden, dass auch der Lehrstuhlinhaber / die Lehrstuhlinhaberin sowie ihre Ehepartner und minderjährigen ledigen Kinder von der Zahlung der jeweiligen Gebühren ausgenommen sind.

### **3. Kranken- und Haftpflichtversicherung, Rechtsschutzversicherung sowie weitere Versicherungen**

Der Lehrstuhlinhaber / die Lehrstuhlinhaberin und begleitende Familienangehörige müssen während der gesamten Dauer des Forschungsaufenthaltes in Deutschland bei einer Krankenversicherungs-Gesellschaft versichert sein, die ausreichenden Schutz in Deutschland bietet. Die zuständige Ausländerbehörde verlangt für die Aufenthaltserlaubnis den Nachweis einer solchen Krankenversicherung. Bei Krankheit oder bei Unfällen können weder die Alexander von Humboldt-Stiftung noch das Gastinstitut die anfallenden Kosten tragen. Es ist zu berücksichtigen, dass die Kosten für die ambulante und stationäre ärztliche Behandlung in Deutschland sehr hoch sind.

Versicherungsschutz kann für Aufenthalte in Deutschland von bis zu drei Monaten eventuell die Krankenversicherung im Heimat- bzw. Aufenthaltsland bieten. Die Versicherungsgesellschaft muss dann **schriftlich** bestätigen, dass der Versicherungsschutz auch in Deutschland besteht.

Für einen Lehrstuhlinhaber / eine Lehrstuhlinhaberin aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes (Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz) gilt bei einem Aufenthalt von mehr als drei Monaten folgendes: Bei im Heimatland bestehender gesetzlicher Krankenversicherung stellt die Krankenkasse im Heimatland auf Antrag das Formular E106 oder S1 aus. Mit dem Formular E106 oder S1 kann der Lehrstuhlinhaber / die Lehrstuhlinhaberin sich und seine / ihre Familienangehörigen bei einer Krankenkasse in Deutschland anmelden, wobei vor Einreise nach Deutschland das Formular E106 oder S1 ausgefüllt und mit Angabe der Adresse der künftigen Wohnung in Deutschland an die ausgewählte gesetzliche Krankenkasse gesandt werden sollte. Über die Krankenkasse in Deutschland werden dann alle erforderlichen medizinischen Leistungen gewährt. Die Krankenkasse in Deutschland stellt ihre Kosten anschließend der Krankenkasse im Heimatland in Rechnung.

Bei Aufenthalten von bis zu drei Monaten hat der Lehrstuhlinhaber / die Lehrstuhlinhaberin aus den genannten Ländern Anspruch auf die Ausstellung einer Europäischen Versicherungskarte, sofern er / sie im Heimatland gesetzlich krankenversichert ist. Im Krankheitsfall übernimmt die Krankenkasse oder der Versicherungsträger im jeweiligen Heimatland nur die vertraglich üblichen Leistungen in Deutschland, die medizinisch notwendig sind und nicht bis zur Rückkehr in das Heimatland aufgeschoben werden können.

Trifft dies nicht zu, **muss** der Lehrstuhlinhaber / die Lehrstuhlinhaberin für sich und **alle begleitenden Familienangehörigen** eine private (Reise-) Krankenversicherung in Deutschland abschließen.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung weist außerdem nachdrücklich darauf hin, dass in Deutschland Personen für Schäden haftbar gemacht werden, die sie Dritten zufügen. Eltern haften für ihre Kinder. Es ist daher üblich, eine private (**Familien-)** **Haftplichtversicherung** abzuschließen, um sich gegen Forderungen zu versichern, die durch unabsichtlich verursachte Schäden entstehen.

Es empfiehlt sich, schon **vor** der Einreise nach Deutschland mit der Versicherungsgesellschaft Kontakt aufzunehmen, so dass alle Fragen rechtzeitig geklärt werden können. Der Versicherungsantrag ist direkt an die Versicherungsgesellschaft bzw. das Vermittlungsbüro zu senden, nicht an die Alexander von Humboldt-Stiftung. Versicherungsschutz besteht nur dann, wenn die erste Versicherungsprämie unmittelbar nach der Einreise auf das Konto der Versicherungsgesellschaft überwiesen oder eine Abbuchungsermächtigung vom Bankkonto schriftlich erteilt wird.

### **Wichtige Hinweise zu privaten Krankenversicherungen:**

- Erkrankungen und deren Folgen, die **vor** Versicherungsbeginn entstanden sind (nicht nur chronische Krankheiten), sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Da manche latente Erkrankungen (z. B. Nieren- oder Gallensteine)

durch Klimawechsel, veränderte Essgewohnheiten etc. akut werden können, wird nachdrücklich gebeten, rechtzeitig vor der Abreise noch einmal eine gründliche Untersuchung und ggf. Behandlung vornehmen zu lassen.

- Kosten für Schwangerschaftsuntersuchungen und Entbindungen werden von keiner Versicherung übernommen, wenn die Schwangerschaft vor Einreise nach Deutschland begonnen hat. Gegebenenfalls sollte vor Abschluss der Versicherung mit der Versicherungsgesellschaft geklärt werden, unter welchen Bedingungen Kosten übernommen werden können, wenn eine Schwangerschaft in Deutschland eintreten sollte.
- Es ist zudem eine sorgfältige Information darüber erforderlich, welche weiteren Behandlungen von der Versicherungsgesellschaft nicht erstattet werden (z. B. Kosten für Routine- und Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen).
- Nach einem Unfall während des Deutschlandaufenthaltes übernimmt die Krankenversicherung die Behandlungskosten.
- Vor allem vor Krankenhausaufenthalten ist eine ausführliche Beratung durch die Versicherungsgesellschaft erforderlich über die notwendigen Formalitäten und die Kosten, die erstattet werden können. Vorsorglich sollte im Krankenhaus immer sofort der Versicherungsschein vorgelegt und darum gebeten werden, dass man sich dort wegen der Kostenübernahme umgehend mit der Versicherungsgesellschaft in Verbindung setzt. Der Arztpraxis oder dem Krankenhaus ist deutlich zu machen, dass der Lehrstuhlinhaber / die Lehrstuhlinhaberin bzw. deren Familienangehörige **nicht** als so genannte **Privatpatienten** kommen, denn von der Versicherung werden in der Regel keine Kosten für Sonderleistungen wie Unterbringung im Ein- oder Zweibettzimmer und Behandlung durch Chefärzte oder so genannte "Belegärzte" erstattet.
- Wenn während des Deutschlandaufenthaltes Auslandsreisen geplant sind, sollte rechtzeitig vorher mit der Krankenversicherung geklärt werden, ob eine zusätzliche Reiseversicherung erforderlich ist.
- Ein Wechsel der Krankenversicherung während der Dauer des Deutschlandaufenthaltes kann unübersehbare Folgen haben. Hiervon wird deshalb dringend abgeraten.
- Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis (auch für alle nach Deutschland einreisenden Familienangehörigen) ist vom Nachweis einer Krankenversicherung abhängig, die unmittelbar nach der Einreise in Deutschland gültig sein muss.

Der Lehrstuhlinhaber / die Lehrstuhlinhaberin wird gebeten, die beigefügten Merkblätter der Krankenversicherungs-Gesellschaften besonders sorgfältig durchzulesen und dafür Sorge zu tragen, dass der Versicherungsschutz für

ihn/sie und begleitende Familienangehörige mit Beginn des Aufenthaltes in Deutschland besteht.

Selbstverständlich kann eine Krankenversicherung nach eigener Wahl abgeschlossen werden, sofern diese für die gesamte Dauer des Deutschlandaufenthaltes ausreichenden Versicherungsschutz bietet.

In Deutschland ist auch der Abschluss einer **Rechtsschutzversicherung** (z. B. Verkehrsrechtsschutz für Autofahrer) möglich. Eine solche Versicherung übernimmt unter anderem Kosten für rechtsanwaltliche Unterstützung bei Streitigkeiten nach einem Unfall. Mit dem Verkehrsrechtsschutz ist nicht nur eine Versicherung als Fahrer/in der eigenen Fahrzeuge, sondern auch als Fahrgast, Fußgänger/in oder Radfahrer/in gewährleistet.

### **Weitere Versicherungsmöglichkeiten:**

Neben der obligatorischen Krankenversicherung, der Haftpflichtversicherung und der Rechtsschutzversicherung können in Deutschland weitere Versicherungen für unterschiedliche Lebensbereiche und Zwecke individuell abgeschlossen werden. Beispiele: Unfallversicherung (ist bei einigen Krankenversicherungs-Gesellschaften bereits im Leistungsangebot enthalten), Hausratversicherung, Reiseversicherung, Lebens- und Rentenversicherung für die Zukunfts- und Altersvorsorge, Berufsunfähigkeitsversicherung.

Die Versicherungsinhalte und -bedingungen der einzelnen Versicherungsgesellschaften variieren zum Teil erheblich. Vor dem Abschluss einer Versicherung ist es ratsam ausführliche Informationen und Vergleichsangebote einzuholen. Es wird dringend empfohlen eingehend zu prüfen, ob sich der Abschluss einer Versicherung in der jeweiligen persönlichen Situation – auch mit Blick auf den zeitlich befristeten Aufenthalt in Deutschland – lohnt, wie lange Beiträge geleistet werden müssen und in welchen Fällen die Versicherungsgesellschaft tatsächlich eine Leistung bewilligen würde.

## **4. Wohnung**

Die Suche nach einer geeigneten Wohnung bereitet oftmals beträchtliche Schwierigkeiten. Es ist ratsam, sich so früh wie möglich an die Wohnungsvermittlung des Akademischen Auslandsamtes, des International Office oder des Welcome Centre der Universitäten zu wenden und auch die Gastgeberin bzw. den Gastgeber in Deutschland über diese Bemühungen zu informieren. An vielen Universitäten gibt es Gästehäuser für ausländische Akademiker. Sofern eine Unterbringung in einem dieser Gästehäuser gewünscht wird, ist eine frühzeitige Reservierung notwendig, da es zum Teil lange Wartelisten gibt. Adressen sind auf der [Website](#) der Alexander von Humboldt-Stiftung abrufbar.

## 5. Fahrerlaubnis in Deutschland

Führerscheine aus einem Mitgliedstaat der *Europäischen Union* sowie aus *Island*, *Liechtenstein* und *Norwegen* sind auch in Deutschland gültig.

Wer im Besitz eines gültigen (internationalen) Führerscheines ist, der in einem *anderen Land* ausgestellt wurde, kann während eines Aufenthaltes von bis zu 6 Monaten in Deutschland ein Kraftfahrzeug führen. Sofern es sich hierbei nicht um einen internationalen Führerschein handelt, ist es in der Regel notwendig, eine deutschsprachige Übersetzung mitzuführen.

Nach Ablauf von 6 Monaten ist es allerdings notwendig, einen deutschen Führerschein zu erwerben. Die Voraussetzungen für die Erteilung der deutschen Fahrerlaubnis hängen davon ab, in welchem Staat die Fahrerlaubnis erworben wurde. Bezüglich des Erwerbs und der Voraussetzungen für die deutsche Fahrerlaubnis sollte rechtzeitig mit der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde des deutschen Wohnortes Kontakt aufgenommen werden. In Ausnahmefällen kann die Fahrerlaubnisbehörde die Gültigkeitsfrist der ausländischen Fahrerlaubnis auf Antrag bis zu sechs Monate verlängern, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass der Wohnsitz nicht länger als 12 Monate in Deutschland bestehen wird.

## **C. ALUMNI-FÖRDERUNG UND HUMBOLDT-NETZWERK**

Die Alexander von Humboldt-Stiftung bemüht sich, mit dem Lehrstuhlinhaber/ der Lehrstuhlinhaberin den Kontakt aufrecht zu erhalten, indem sie über die weitere Arbeit der Stiftung informiert, zu Netzwerk-Veranstaltungen in Deutschland und im Ausland einlädt und Fördermöglichkeiten für erneute Forschungsaufenthalte in Deutschland anbietet.

Der Lehrstuhlinhaber / die Lehrstuhlinhaberin wird gebeten, die Alexander von Humboldt-Stiftung über Änderungen der Adresse und Stellung zu unterrichten, vorzugsweise über das Serviceportal (vgl. C.6.), sowie über Ehrungen und sonstige bedeutende Ereignisse.

Voraussetzung für eine Förderung im Alumni-Programm ist die fortdauernde überdurchschnittliche Qualifikation und wissenschaftliche Aktivität der Alumni. Das Alumni-Programm ist an keine Karrierestufe oder Altersgrenze gebunden.

[Weitere Programminformationen sowie Online-Antragsformulare](#) zu den Fördermaßnahmen im Rahmen des Alumni-Programms stehen auf der Website der Stiftung zur Verfügung.

### **1. Förderung erneuter Deutschlandaufenthalte**

Die Alexander von Humboldt-Stiftung ist daran interessiert, dass der Lehrstuhlinhaber / die Lehrstuhlinhaberin die wissenschaftliche Kooperation mit Fachkolleginnen und -kollegen in Deutschland längerfristig fortsetzt. Es besteht die Möglichkeit der Förderung erneuter Forschungsaufenthalte in Deutschland.

Forschungsaufenthalte bis zu 3 Monaten können zur Fortsetzung bzw. zum Abschluss von Forschungen, die im Rahmen der Förderung des Forschungslehrstuhls begonnen wurden, oder aber zur Initiierung neuer gemeinsamer Forschungsvorhaben mit Fachkolleginnen und Fachkollegen in Deutschland genutzt werden. Die Wahl der wissenschaftlichen Kooperationspartnerin bzw. des wissenschaftlichen Kooperationspartners ist frei und soll sich ausschließlich nach fachlichen Kriterien richten.

Über die Anträge erneuter Forschungsaufenthalte in Deutschland entscheidet die Alexander von Humboldt-Stiftung unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Notwendigkeit und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

## **2. Einladung Postdoktorand/innen sowie erfahrenen Wissenschaftler/innen aus Deutschland: Das Feodor Lynen-Forschungsstipendienprogramm**

Humboldtianerinnen und Humboldtianer im Ausland können auch als Gastgeber für Forschende aus Deutschland fungieren. Mit Feodor Lynen-Forschungsstipendien für Postdocs sowie für erfahrene Forschende ermöglicht die Stiftung überdurchschnittlich qualifizierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus Deutschland langfristige Forschungsaufenthalte in Kooperation mit Alumni und weiteren Mitgliedern des Netzwerkes der Alexander von Humboldt-Stiftung im Ausland. Die Auswahlkriterien sind denen für Forschungsstipendien ausländischer Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler vergleichbar.

Die [genauen Förderbedingungen](#) können auf der Website der Stiftung abgerufen werden.

## **3. Humboldt Kosmos**

Der [Humboldt Kosmos](#) – das Alumni-Magazin der Alexander von Humboldt-Stiftung – erscheint zweimal jährlich zu jeweils einem interdisziplinären Themenschwerpunkt. Er enthält außerdem Portraits von Humboldtianerinnen und Humboldtianern und Berichte über ihre Forschung, Informationen zu Fördermöglichkeiten sowie aktuelle Nachrichten aus der Stiftung und dem Netzwerk.

## **4. Humboldt-Kolloquien und Humboldt-Kollegs**

Die Alexander von Humboldt-Stiftung veranstaltet regelmäßig Kolloquien im Ausland, zu denen die Mitglieder des Humboldt-Netzwerks des betreffenden Landes oder einer Region eingeladen werden. Von der Stiftung eingeladene Forscherpersönlichkeiten aus Deutschland, oft Fachvertreterinnen und Fachvertreter der Auswahlausschüsse, geben dabei einen Überblick über die derzeitige Situation der Forschung in Deutschland und erkunden Möglichkeiten zur Intensivierung der Zusammenarbeit mit ausländischen Forschungsinstituten. Darüber hinaus dienen diese Treffen der regionalen Kontaktpflege im Humboldt-Netzwerk. Sie bieten zudem Gelegenheit zu persönlichen Gesprächen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stiftung. Durch Besuche in den Instituten der Humboldtianerinnen und Humboldtianer erhalten die Mitglieder der Humboldt-Delegation einen Einblick in die Forschungssituation des jeweiligen Landes. In Informationsvorträgen werden (Nachwuchs-)Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler auf die Fördermöglichkeiten der Stiftung aufmerksam gemacht.

Anregungen und Einladungen von Humboldtianerinnen und Humboldtianern zu solchen Kolloquien werden begrüßt. Bei der Organisation stützt sich die Alexander von Humboldt-Stiftung ebenfalls gern auf die Erfahrung und Mithilfe von Mitgliedern des Humboldt-Netzwerks, insbesondere auch von Humboldt-Alumni-Vereinigungen.

Zur Stärkung der regionalen und fachlichen Netzwerkbildung können Initiativen von Humboldt-Alumni-Vereinigungen und einzelnen Alumni zur Veranstaltung von Regional- und Fachtagungen finanziell unterstützt werden. Die inhaltliche Ausgestaltung der so genannten Humboldt-Kollegs liegt in der Verantwortung der Organisatoren. [Detaillierte Informationen](#) sind auf der Website der Stiftung abrufbar.

## 5. Humboldt-Alumni-Vereinigungen

In vielen Ländern haben sich die Humboldtianerinnen und Humboldtianer zu Alumni-Vereinigungen zusammengeschlossen, die den persönlichen und auch beruflichen Kontakt miteinander, zur Alexander von Humboldt-Stiftung und zu Deutschland pflegen. Diesen Alumni-Vereinigungen bietet die Stiftung ihre volle ideelle und organisatorische Unterstützung an, wenn sie diese auch leider nur in sehr bescheidenem Umfang materiell fördern kann. Die Alumni-Vereinigungen helfen außerdem häufig bei der Betreuung deutscher Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Ausland. Sie sind im Allgemeinen gerne bereit, auch neu ausgewählte Humboldtianerinnen und Humboldtianer vor ihrer Abreise nach Deutschland zu beraten. Die Alexander von Humboldt-Stiftung begrüßt es, wenn sich auch der Lehrstuhlinhaber / die Lehrstuhlinhaberin an den Aktivitäten der Alumni-Vereinigungen beteiligt. Auch in Deutschland gibt es eine Humboldt-Alumni-Vereinigung. Anschriften sind im [Internet](#) abrufbar.

## 6. Online-Angebote der Alexander von Humboldt-Stiftung

Unter [www.humboldt-foundation.de](http://www.humboldt-foundation.de) bietet die Stiftung im Internet aktuelle Informationen über ihre Arbeit und Programme an.

Der Bereich [Vernetzen](#) auf der Website der Stiftung beinhaltet eine Reihe von Informationsangeboten, die zur länder- und fächerübergreifenden Vernetzung im Humboldt-Netzwerk genutzt werden können.

Das **Serviceportal [Mein Humboldt](#)** ist ein passwortgeschützter Bereich, der es allen Geförderten ermöglicht, durch direkten Zugriff auf die Datenbank der Alexander von Humboldt-Stiftung die eigenen Daten kontinuierlich selbst zu pflegen (z. B. bei Adressänderungen), Förderanträge zu stellen sowie aktuelle Informationen über Fachgebiete und Forschungsschwerpunkte sowie Kontaktadressen aller Humboldtianerinnen und Humboldtianer weltweit abzufragen. Hier sind alle von der Alexander von Humboldt-Stiftung geförderten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler erfasst und recherchierbar. Durch diese Zugriffsmöglichkeit auf die aktuellen Daten soll eine länder- und fächerübergreifende Kontaktaufnahme und Kooperation mit und in dem Humboldt-Netzwerk gefördert werden. Ein Teil dieser Daten ist im Bereich **Vernetzen** auf der Website auch öffentlich zugänglich.

Unter [Mein Humboldt](#) können auch Publikationslisten hochgeladen und regelmäßig aktualisiert werden. Sie sind Teil einer Datenbank (ab dem Jahr 2000), die bibliographische Daten zu Veröffentlichungen von Humboldtianerinnen und

Humboldtianern enthält, die aus der Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung hervorgegangen sind. Zudem werden Angaben zu Übersetzungen deutscher Publikationen erfasst. Die Alexander von Humboldt-Stiftung bittet alle Geförderten darum, ihre Publikationen dort einzupflegen. Die Anzeige der Daten ist öffentlich zugänglich.

## **7. Alumniportal Deutschland: Soziales Netzwerk für Deutschland-Alumni**

Auf dem [Alumniportal Deutschland](#) können sich Stipendiatinnen und Stipendiaten sowie Alumni der Alexander von Humboldt-Stiftung mit Forscherinnen und Forschern sowie anderen Deutschland-Alumni weltweit vernetzen. Das Alumniportal Deutschland ist eine kostenlose Internet-Plattform für Personen, die in Deutschland oder an einer deutschen Einrichtung im Ausland studiert, geforscht, gearbeitet, an einer Aus- oder Weiterbildung oder an einem Sprachkurs teilgenommen haben. Neben einer weltweiten Online-Community bietet das Alumniportal Deutschland unter anderem Informationen zu den Bereichen Wissenschaft und Forschung, Nachhaltigkeit, Deutsche Sprache und Kultur.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung ist mit einer eigenen Gruppe für Humboldt-Alumni auf dem Alumniportal vertreten, die nach der Registrierung unter [diesem Link](#) erreichbar ist.

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium  
für Bildung  
und Forschung



**Alexander von Humboldt**  
Stiftung/Foundation

**Deutscher Forschungslehrstuhl  
"Mathematik und ihre Anwendungen"  
am African Institute for Mathematical  
Sciences (AIMS) in Südafrika**

**– Verwendungsbestimmungen –**

**(Oktober 2020)**

# Inhalt

## Verwendungsbestimmungen

(Stand: Oktober 2020)

- I. **Programmgegenstand und -ziel**
- II. **Empfänger/in des Förderbetrages, Förderbetrag verwaltende Stelle**
- III. **Zweckbestimmung, Verwendung und Bereitstellung des Förderbetrages**
- IV. **Personal, Sachmittel**
- V. **Wissenschaftliche Geräte**
- VI. **Steuern, Sozialabgaben und andere Abgaben**
- VII. **Verwertung der Forschungsergebnisse – Veröffentlichungen, Patente und Lizenzen. Verwendung des Logos der Alexander von Humboldt-Stiftung**
- VIII. **Verwendungsnachweise und Berichte sowie Prüfungen**
- IX. **Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, gesetzliche Regelungen und allgemeine Verpflichtungen**
- X. **Allgemeine Bestimmungen**

- Anlage 1** Formular "Vereinbarungen zwischen dem/r Lehrstuhlinhaber/in und AIMS Südafrika "
- Anlage 2** Formular "Abruf des Förderbetrages"
- Anlage 3** Formular "Verwendungsnachweis"
- Anlage 4** Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, Verfahren und Sanktionen bei Fehlverhalten

## **I. Programmgegenstand und -ziel**

Die Alexander von Humboldt-Stiftung schreibt im Rahmen der vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) finanzierten Programminitiative "Deutsche Forschungslehrstühle" einen Forschungslehrstuhl am African Institute for Mathematical Sciences in Südafrika aus. [AIMS Südafrika](#) ist Teil der [AIMS-Next Einstein Initiative](#) (AIMS-NEI). Ziel dieser Initiative ist die Errichtung eines koordinierten Netzwerks von 15 überregionalen Exzellenzzentren in Afrika. Innerhalb der nächsten Dekade soll so ein Beitrag zur Deckung des Bedarfs an Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern mit mathematischer Ausbildung geleistet werden.

Der international ausgeschriebene Forschungslehrstuhl trägt zur Stärkung der mathematischen Hochschulbildung und Forschung in Afrika bei, fördert die Vernetzung von AIMS Südafrika mit deutschen Hochschulen und unterstützt die Vernetzung der verschiedenen AIMS-Zentren innerhalb Afrikas.

## **II. Empfänger/in des Förderbetrages, Förderbetrag verwaltende Stelle**

Empfänger/in des Förderbetrages ist der/die Inhaber/in des Forschungslehrstuhls (Lehrstuhlinhaber/in). Die Alexander von Humboldt-Stiftung setzt voraus, dass AIMS Südafrika die Verwaltung des Förderbetrages im Namen und für Rechnung des/r Lehrstuhlinhabers/in treuhänderisch übernimmt. Hierüber ist zwischen dem/r Lehrstuhlinhaber/in und AIMS Südafrika eine Vereinbarung zu treffen und vor der Auszahlung der ersten Tranche des Förderbetrages der Alexander von Humboldt-Stiftung vorzulegen (siehe Vordruck in der Anlage 1). Der Förderbetrag wird auf Abruf (siehe Vordruck in der Anlage 2) durch den/die Lehrstuhlinhaber/in an AIMS Südafrika überwiesen.

## **III. Zweckbestimmung, Verwendung und Bereitstellung des Förderbetrages**

Die Förderung des Forschungslehrstuhls ist zunächst auf einen Zeitraum von bis zu sechs Jahren befristet und beträgt insgesamt bis zu 835.000 EUR. Der Förderbetrag und der Förderzeitraum ergeben sich aus dem Bewilligungsschreiben der Alexander von Humboldt-Stiftung.

Der/die Lehrstuhlinhaber/in muss den Förderbetrag zur Durchführung seiner/ihrer Lehr- und Forschungsarbeiten am AIMS Südafrika in Kooperation mit Fachkollegen/innen an Partnerhochschulen und Forschungsinstitutionen im In- und Ausland, insbesondere in Deutschland, verwenden. Der/die Lehrstuhlinhaber/in darf aus dem Förderbetrag alle Ausgaben bestreiten, die diesem Zweck dienen (inklusive der Ausgaben für die erforderlichen Geräte und Sachmittel, Personal-, Reisekosten etc.).

Der/die Lehrstuhlinhaber/in kann aus dem Förderbetrag monatlich einen Betrag (in Höhe von 1/12 der jährlichen Bezüge) für sein/ihr persönliches Einkommen

entnehmen. Die Höhe der jährlichen Bezüge aus dem Förderbetrag wird u. a. in Abhängigkeit von der Karrierestufe von AIMS Südafrika festgelegt; sie kann, im Falle eines/r Full Professors/in, bis zu 85.000 EUR p. a. (Arbeitgeberbruttobetrag) betragen. Sonstige Einkünfte, einschließlich zusätzlicher Gehaltszahlungen von AIMS Südafrika oder von dritter Seite, werden hierauf nicht angerechnet.

Der/die Lehrstuhlinhaber/in ist im Übrigen frei bei der vertraglichen Gestaltung für sein/ihr persönliches Einkommen aus dem Förderbetrag im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen und (außer-)tariflichen bzw. besoldungsrechtlichen Regelungen in Abstimmung mit AIMS Südafrika. Dabei darf die von AIMS Südafrika festgelegte Höhe der jährlichen Bezüge aus dem Förderbetrag (bis zu 85.000 EUR p. a.) nicht überschritten werden

Der Betrag zur Förderung des Forschungslehrstuhls kann darüber hinaus für folgende Zwecke ("Ausgabenarten") verwendet werden:

- Umzugskosten des/r Lehrstuhlinhabers/in (bis zu 10.000 EUR);
- Forschungsaufenthalte des/r Lehrstuhlinhabers/in zur Durchführung selbst gewählter Forschungsvorhaben an Institutionen der Kooperationspartner in Deutschland (bis zu 10.000 EUR p. a.). Zur Deckung des Lebensunterhaltes des/r Lehrstuhlinhabers/in während eines Forschungsaufenthaltes in Deutschland dürfen bis zu 3.000 EUR/Monat verwendet werden; es gelten die Richtlinien für Forschungsstipendiaten/innen der Alexander von Humboldt-Stiftung in der jeweils aktuellen Fassung.
- Teilnahme an Konferenzen im In- und Ausland (bis zu 7.500 EUR p. a.);
- Workshops und Tagungen am AIMS Südafrika (bis zu 15.000 EUR p. a.);
- Fachliteratur, Geräte und Verbrauchsmittel am AIMS Südafrika (bis zu 20.000 EUR p. a.).

Der dem Auswahlausschuss vorgelegte Finanzierungsplan ist – mit Ausnahme der persönlichen Bezüge, deren Höhe von AIMS Südafrika festgelegt wird – verbindlich. Die Ansätze der Ausgabenarten dürfen jedoch – mit Ausnahme der Dotierung des Forschungslehrstuhls (bis zu 85.000 EUR p. a.) – ohne Rücksprache mit der Alexander von Humboldt-Stiftung um bis zu 20% überschritten werden, sofern bei der jeweils anderen Ausgabenart die entsprechende Einsparung erfolgt. Dabei sind Bemerkungen im Bewilligungsschreiben verbindlich; insbesondere dürfen Mittelkürzungen für bestimmte Teile des Antrags nicht umgangen werden. Darüberhinausgehende Umdispositionen sind möglich, bedürfen aber der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Alexander von Humboldt-Stiftung. Dem Antrag ist eine Begründung und eine Neufassung des Finanzierungsplanes beizufügen.

Der Förderbetrag ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

Der Förderbetrag wird in Tranchen zur Verfügung gestellt. Bei Überweisungen ins Ausland gilt der von der beauftragten Bank zu Grunde gelegte Wechselkurs. Die Überweisung erfolgt auf ein für den Deutschen Forschungslehrstuhl bei AIMS Südafrika eingerichtetes Unterkonto. Die erste Tranche wird auf Abruf (siehe Vordruck in der Anlage 2) alsbald angewiesen, nachdem der/die ausgewählte Wissenschaftler/in:

- die Förderung durch die Einsendung der schriftlichen Annahmeerklärung an die Alexander von Humboldt-Stiftung angenommen,
- die Berufungsverhandlungen mit AIMS Südafrika erfolgreich abgeschlossen,
- die unterzeichneten "Vereinbarungen zwischen dem/r Lehrstuhlinhaber/in und AIMS Südafrika" (siehe Vordruck in der Anlage 1),
- Angaben zu vorgesehenen Forschungsaufenthalten an Institutionen der Kooperationspartner in Deutschland sowie
- den Abruf des Förderbetrages (siehe Vordruck in der Anlage 2) bei der Alexander von Humboldt-Stiftung vorgelegt hat.

Kassenbestände dürfen zum 31. Dezember eines jeden Jahres die Höhe von max. 20% des gesamten während des betreffenden Jahres ausgezahlten Förderbetrages nicht überschreiten. Ausnahmen müssen spätestens bei Vorlage des zahlenmäßigen (Zwischen-) Nachweises (siehe VIII.) schriftlich begründet werden und bedürfen der Genehmigung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung. Erfolgt diese nicht, sind die Kassenbestände zurückzuzahlen. Die Verausgabung des Kassenbestands aus dem Vorjahr muss erfolgen, bevor neue Mittel des Folgejahres verwendet werden.

Die Auszahlung des Förderbetrages steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.

#### **IV. Personal, Sachmittel**

Der/die Lehrstuhlinhaber/in und AIMS Südafrika treffen Vereinbarungen (siehe Vordruck in der Anlage 1), in denen in beiderseitigem Einvernehmen das Verfahren zur Beschäftigung von Personen für den Förderzeitraum bzw. die Vergabe von Aufträgen und der Abschluss von sonstigen Verträgen geregelt werden. AIMS Südafrika vertritt den/die Lehrstuhlinhaber/in in der Funktion als Arbeitgeber. Dabei werden die für AIMS Südafrika maßgebenden rechtlichen Rahmenbedingungen für die Verwendung öffentlicher Mittel zu Grunde gelegt (insbesondere in Bezug auf Arbeits-, Sozial- und Tarifrecht). Das gilt auch für den Einsatz von Sachmitteln, insbesondere Aufwendungen für Reisen, sowie für die Vergabe von Aufträgen an Dritte. Vergütungen dürfen nur in landes- bzw. ortsüblicher Höhe gewährt werden; dies gilt auch für den Einsatz des Förderbetrages für Sachaufwendungen.

## **V. Wissenschaftliche Geräte**

Aus dem Förderbetrag finanzierte wissenschaftliche Geräte werden von AIMS Südafrika im Namen und für Rechnung nach den Bedürfnissen des/r Lehrstuhlinhabers/in erworben, gehen unmittelbar nach Anschaffung in das Eigentum von AIMS Südafrika über, sind – sofern der Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 EUR (ohne Umsatzsteuer) übersteigt – nach den dort geltenden Regeln zu inventarisieren und nach Ablauf des Förderzeitraumes zu wissenschaftlichen Zwecken weiter zu verwenden.

AIMS Südafrika stellt sicher, dass die technischen und finanziellen Voraussetzungen für Installation und Betrieb dieser Geräte geschaffen werden und dass der/die Lehrstuhlinhaber/in während des gesamten Förderzeitraumes das volle Verfügungsrecht über diese Geräte hat. Die Geräte bleiben auch im Falle eines Wechsels des/r Lehrstuhlinhabers/in an eine andere Institution Eigentum von AIMS Südafrika. Eine Mitnahme der Geräte an eine andere Institution ist nur im gegenseitigen Einvernehmen zwischen AIMS Südafrika und dem/r Lehrstuhlinhaber/in möglich und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Alexander von Humboldt-Stiftung.

## **VI. Steuern, Sozialabgaben und andere Abgaben**

Der/die Lehrstuhlinhaber/in hat die Verantwortung für sämtliche steuer-, zoll-, arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten und die Einhaltung sonstiger Gesetze und staatlicher Vorschriften; die verwaltungstechnische Abwicklung obliegt AIMS Südafrika. Der Alexander von Humboldt-Stiftung ist eine entsprechende Verpflichtungserklärung vorzulegen (siehe Vordruck in der Anlage 1). Auf die besonderen steuerlichen Bestimmungen bei der Vergabe von Stipendien und Werkverträgen in Deutschland und ggf. im Ausland wird ausdrücklich hingewiesen.

## **VII. Verwertung der Forschungsergebnisse – Veröffentlichungen, Patente und Lizenzen. Verwendung des Logos der Alexander von Humboldt-Stiftung**

Die Alexander von Humboldt-Stiftung legt Wert darauf, dass die im Rahmen der Förderung erzielten Forschungsergebnisse publiziert werden. In Publikationen und allen sonstigen, insbesondere allen öffentlichen Darstellungen ist an geeigneter Stelle auf die Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung im Rahmen der vom BMBF finanzierten Programminitiative "Deutsche Forschungslehrstühle" hinzuweisen:

- Die Veröffentlichungen sind mit Titel und Quellenangaben auf der Website der Alexander von Humboldt-Stiftung über das Serviceportal „[Mein Humboldt](#)“ einzutragen

- Bei Interesse können Forschungsergebnisse auf den Gebieten Chemie, Physik, Mathematik oder Informatik durch die [Technische Informationsbibliothek \(TIB\)](#) – Leibniz-Informationszentrum Technik und Naturwissenschaften und Universitätsbibliothek veröffentlicht werden.

Sofern eine Verwendung des Logos der Alexander von Humboldt-Stiftung geplant ist, ist Folgendes zu beachten:

- Die Verwendung des Logos in Kommunikationsmitteln jeglicher Art unterliegt strengen Regeln. Das Logo und seine Bestandteile sind markenrechtlich geschützt und dürfen nicht ohne ausdrückliche und vorherige schriftliche Genehmigung der Stiftung verwendet werden. Das Logo besteht aus drei Teilen: dem Kopf Alexander von Humboldts, dem Schriftzug und dem zweisprachigen Zusatz "Stiftung/Foundation". Diese Elemente zusammen bilden die **unzertrennliche** Wort-Bild-Marke. Das Logo und seine Bestandteile dürfen nicht kopiert, verändert oder trunkiert oder in andere Logos integriert werden.
- Die Genehmigung für die Verwendung des Logos mit dem Zusatz "Unterstützt von / Supported by" gilt als erteilt, wenn in Publikationen und allen sonstigen, insbesondere öffentlichen Darstellungen (z. B. Konferenzvorträgen) über Forschungsergebnisse berichtet wird, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung entstanden sind. Für diesen Zweck kann das Logo in einer den spezifischen drucktechnischen Anforderungen entsprechenden elektronischen Datei im passwortgeschützten Bereich des Serviceportals „[Mein Humboldt](#)“ heruntergeladen werden, ergänzt um den Zusatz "Unterstützt von / Supported by".
- Jede anderweitige Verwendung des Logos bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Alexander von Humboldt-Stiftung und ist unter Angabe des Verwendungszwecks schriftlich zu beantragen.

Zusätzlich zum Logo der Alexander von Humboldt-Stiftung ist bei allen Veröffentlichungen und Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit – beispielsweise Messen, Internetauftritten, Vorträgen oder anderen – zudem das Logo des BMBF mit dem Zusatz „Gefördert vom“ gut sichtbar anzubringen. Das Logo sowie weitere Informationen zur Beachtung von Logos und Corporate Design des Zuwendungsgebers BMBF können [hier](#) abgerufen werden (Benutzername: „zuwendungs-info“ / Passwort „bmbf2006“). Alternativ zum Logo kann durch folgenden Text auf die BMBF-Förderung hingewiesen werden: „Das dieser Veröffentlichung zugrundeliegende Vorhaben wurde mit Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung unter dem Förderkennzeichen (*folgt später*) gefördert. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt beim Autor.“

Die Alexander von Humboldt-Stiftung legt großen Wert darauf, dass die im Rahmen der Förderung erzielten Forschungsergebnisse genutzt werden.

Wirtschaftlich verwendbare Ergebnisse sollen in geeigneter Weise (insbesondere durch Patente und Gebrauchsmuster) geschützt und verwertet werden:

- Forschungsergebnisse, die für eine wirtschaftliche Verwertung in Betracht kommen, sind an geeignete Stellen, u. a. der Wirtschaft, heranzutragen. Ist eine Patentanmeldung oder andere schutzrechtliche Sicherung der Forschungsergebnisse sinnvoll, müssen aus rechtlichen Gründen die hierfür notwendigen Schritte immer **vor** Veröffentlichung der entsprechenden Ergebnisse vorgenommen werden.
- Ansprechpartner/innen, die auf die Themen Patentanmeldung oder andere schutzrechtliche Sicherung von Forschungsergebnissen spezialisiert sind, sind insbesondere Patentanwälte/innen oder Patentverwertungsstellen oder -agenturen. Alle hiermit zusammenhängenden Fragen (Rechtsfragen, Ansprechpartner/innen für Veröffentlichungen, Patentverfahren etc.) sind durch den/die Lehrstuhlinhaber/in direkt mit AIMS Südafrika zu klären (siehe Anlage 1).
- Für das Rechtsverhältnis zwischen dem/r Lehrstuhlinhaber/in und AIMS Südafrika gelten die örtlich maßgebenden gesetzlichen Regelungen. In Deutschland gelten die Regelungen des "Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen", wobei der/die Lehrstuhlinhaber/in einem/r Professor/in im Sinne des Gesetzes gleichgestellt werden soll. Der Alexander von Humboldt-Stiftung ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung zwischen dem/der Lehrstuhlinhaber/in und AIMS Südafrika vorzulegen (siehe Vordruck in der Anlage 1).

### **VIII. Verwendungsnachweise und Berichte sowie Prüfungen**

Zum 28. Februar eines jeden Jahres sind von dem/r Lehrstuhlinhaber/in für das abgelaufene Kalenderjahr ein kurzer Sachbericht über die durchgeführten Arbeiten und deren Ergebnisse sowie ein zahlenmäßiger (Zwischen-)Nachweis abzugeben (siehe Vordruck in der Anlage 3). Spätestens drei Monate nach Ablauf des Förderzeitraumes sind ein ausführlicher und abschließender Sachbericht sowie ein zahlenmäßiger (Gesamt-)Nachweis einzureichen. In dem Sachbericht sind die erzielten Ergebnisse im Einzelnen darzustellen, dabei ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Die Sachberichte können Fachgutachtern/innen der Alexander von Humboldt-Stiftung vorgelegt werden. Die Stiftung behält sich eine Auswertung dieser Berichte und deren Veröffentlichung vor. Soweit die Sachberichte besonders schützenswerte Informationen, z. B. von patentrechtlicher Relevanz, enthalten, ist hierauf besonders hinzuweisen. Die Stiftung wird insoweit eine eventuell geplante Veröffentlichung mit dem/r Lehrstuhlinhaber/in abstimmen.

Die zweckentsprechende sowie wirtschaftliche und sparsame Verwendung des Förderbetrages ist von dem/r Lehrstuhlinhaber/in zu bescheinigen, die sachliche und rechnerische Richtigkeit des Verwendungsnachweises von der Stelle, die AIMS Südafrika im Bereich der Personal- und Wirtschaftsverwaltung vertritt.

Unterhält AIMS Südafrika eine eigene Prüfungseinrichtung, so ist durch diese die zweckentsprechende sowie wirtschaftliche und sparsame Verwendung des Förderbetrages zu prüfen und zu bestätigen. Ist eine solche Prüfung an dieser Institution nicht möglich, so ist ein externer Prüfer mit dieser Aufgabe zu betrauen. Ausgabenbelege sind nach Vorlage des (Gesamt-)Nachweises bei AIMS Südafrika entsprechend den für diese Institution geltenden Aufbewahrungsfristen aufzubewahren, mindestens sechs Jahre.

Nach der Endabrechnung nicht verwendete Mittel aus dem Förderbetrag müssen unverzüglich und unabhängig vom Vorlagetermin des Verwendungsnachweises an die Alexander von Humboldt-Stiftung zurückgezahlt werden.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung, das Bundesministerium für Bildung und Forschung sowie der Bundesrechnungshof oder von ihnen Beauftragte (insb. das Internationale Büro) sind berechtigt, jederzeit Bücher, Ausgabenbelege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung des Förderbetrages durch örtliche Erhebungen zu prüfen. Zu diesem Verfahren erklären der/die Lehrstuhlinhaber/in und AIMS Südafrika schriftlich ihre Zustimmung und legen die Erklärung der Alexander von Humboldt-Stiftung vor (siehe Vordruck in der Anlage 1).

## **IX. Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, gesetzliche Regelungen und allgemeine Verpflichtungen**

Mit der Bewilligung der Förderung werden die bisherigen international herausragenden Forschungsleistungen und die Persönlichkeit des/r Lehrstuhlinhabers/in ausgezeichnet. Der/die Lehrstuhlinhaber/in ist verpflichtet, bei der Durchführung der geförderten Forschungsarbeiten die am jeweiligen Forschungsstandort und für die Alexander von Humboldt-Stiftung maßgeblichen Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und einschlägige Gesetze einzuhalten. Neben persönlicher Integrität wird weiterhin vorausgesetzt, dass der/die Lehrstuhlinhaber/in auch bei seinen/ihren bisherigen wissenschaftlichen Arbeiten die geltenden Regeln und Gesetze eingehalten hat.

Mit der Annahme der Förderung verpflichtet sich der/die Lehrstuhlinhaber/in:

1. die Alexander von Humboldt-Stiftung unverzüglich zu informieren, wenn der Verwendungszweck sich ändert oder wegfällt. Dies gilt auch im Fall mehr als nur unwesentlicher Änderungen des mit der Bewerbung eingereichten Konzepts des vorgesehenen Lehr- und Forschungsprofils des Lehrstuhls sowie der geplanten Kooperationen (einschließlich Finanzierungsplan);
2. bei der Durchführung der Forschungsarbeiten *insbesondere* einzuhalten:
  - die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis (siehe Anlage 4);
  - bei der Planung und Durchführung von Versuchen am Menschen

- a. die [Deklaration des Weltärztebundes von Helsinki](#) zu den ethischen Grundsätzen für die medizinische Forschung am Menschen in der revidierten Fassung vom Oktober 2013;
  - b. das [Gesetz zum Schutz von Embryonen](#) (ESchG) in seiner jeweils geltenden Fassung;
  - c. das [Gesetz zur Sicherstellung des Embryonenschutzes](#) im Zusammenhang mit Einfuhr und Verwendung menschlicher embryonaler Stammzellen (StZG) in seiner jeweils geltenden Fassung;
- bei der Planung und Durchführung von Tierversuchen das [Tierschutzgesetz](#) (TierSchG) und die dazu geltenden Durchführungsbestimmungen in ihren jeweils geltenden Fassungen;
  - bei der Planung und Durchführung von gentechnischen Versuchen das [Gesetz zur Regelung der Gentechnik](#) (GenTG) und die dazu geltenden Durchführungsbestimmungen in ihren jeweils geltenden Fassungen;
  - bei der Planung und Durchführung von Versuchen, die Belange der biologischen Vielfalt im Sinne des [Nagoya-Protokolls](#) betreffen:
    - a. die [Verordnung \(EU\) Nr. 511/2014](#) über Maßnahmen für die Nutzer zur Einhaltung der Vorschriften des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile in der Union;
    - b. die [Durchführungsverordnung \(EU\) 2015/1866](#) mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 511/2014 in Bezug auf das Register von Sammlungen, die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften durch die Nutzer und bewährte Verfahren;
    - c. das [Gesetz zur Umsetzung der Verpflichtungen nach dem Nagoya-Protokoll, zur Durchführung der Verordnung \(EU\) Nr. 511/2014 und zur Änderung des Patentgesetzes sowie zur Änderung des Umweltauditgesetzes](#) in der jeweils geltenden Fassung;
  - beim Transfer von Kenntnissen in andere Staaten, die militärisch oder für die Rüstungsindustrie der Transferstaaten bedeutsam sein können, die einschlägigen Bestimmungen des [Außenwirtschaftsgesetzes](#) und der [Außenwirtschaftsverordnung](#) der Bundesrepublik Deutschland in ihren jeweilig geltenden Fassungen sowie jeweils weitere geltende Durchführungsbestimmungen.
3. in Absprache mit AIMS Südafrika seine/ihre volle Arbeitskraft auf seine/ihre Forschungen am AIMS Südafrika zu konzentrieren und entsprechend den jeweiligen fachgebietstypischen Gepflogenheiten regelmäßig und dauerhaft

am AIMS Südafrika anwesend zu sein; Nebentätigkeiten sind nur ausnahmsweise möglich, wenn sie den Förderzweck nicht beeinträchtigen, und bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Alexander von Humboldt-Stiftung; mit der Aufnahme einer hauptamtlichen Tätigkeit im Ausland erlischt der Anspruch auf den Förderbetrag, der Förderzeitraum endet vorzeitig;

4. die Alexander von Humboldt-Stiftung unverzüglich über die Beantragung oder den Erhalt weiterer Fördergelder für denselben Zweck zu informieren; und
5. die Regeln zur Verwendung des Logos der Alexander von Humboldt-Stiftung einzuhalten (siehe VII.).

AIMS Südafrika verpflichtet sich zu gewährleisten, dass der/die Lehrstuhlinhaber/in als leitende/r Wissenschaftler/in tätig sein und seine/ihre Lehr- und Forschungsarbeiten in hohem Maße selbständig durchführen kann. Dies beinhaltet auch eine vollständige Einbindung in AIMS Südafrika und die Mitgliedschaft in der Fakultät der kooperierenden Universität, inklusive Entscheidungen über Mittelvergabe, etc. Sollte der/die Lehrstuhlinhaber/in bereits Fakultätsmitglied einer anderen führenden Forschungsuniversität in Südafrika sein, ist eine Berufung an die kooperierende Universität nicht zwingend erforderlich. Dem/r Lehrstuhlinhaber/in sollen die mit einer Professur verbundenen Rechte eingeräumt werden. Der Alexander von Humboldt-Stiftung ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung zwischen dem/r Lehrstuhlinhaber/in und AIMS Südafrika vorzulegen (siehe Vordruck in der Anlage 1).

## **X. Allgemeine Bestimmungen**

Die Verwendungsbestimmungen sind Bestandteil der Bewilligung. Der deutschsprachige Text der Verwendungsbestimmungen ist verbindlich; der englischsprachige Text stellt lediglich eine Hilfsübersetzung dar.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung behält sich vor, bei Verstößen gegen die Verwendungsbestimmungen die Entscheidung über die Bewilligung ganz oder teilweise zu widerrufen und den Förderbetrag oder Teile davon zurückzufordern. Dies gilt auch, wenn der/die Lehrstuhlinhaber/in während des Förderzeitraumes oder zuvor im Rahmen des Bewerbungsverfahrens unrichtige Angaben macht oder gemacht hat oder wenn andere schwerwiegende Tatsachen bekannt werden, die der Bewilligung entgegengestanden hätten, wären sie dem Auswahlausschuss bekannt gewesen. Verfahren und Sanktionen bei Verstößen gegen die Verwendungsbestimmungen und insbesondere im Falle wissenschaftlichen oder sonstigen Fehlverhaltens werden im Einzelnen in dem Dokument "Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, Verfahren und Sanktionen bei Fehlverhalten" geregelt (siehe Anlage 4).

Die Alexander von Humboldt-Stiftung behält sich vor, die Verwendungsbestimmungen jederzeit zu ändern, soweit die Änderungen unter Berücksichtigung der Interessen der Alexander von Humboldt-Stiftung für den/die Lehrstuhlinhaber/in zumutbar sind. Änderungen werden dem/r Lehrstuhlinhaber/in rechtzeitig schriftlich bekannt gegeben. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der/die Lehrstuhlinhaber/in nicht innerhalb von vier Wochen schriftlich Widerspruch erhebt. Im Falle eines Widerspruchs behält sich die Alexander von Humboldt-Stiftung die Einstellung der Förderung binnen angemessener Frist vor.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Bonn/Deutschland. Es gilt ausschließlich das deutsche Recht ohne Kollisionsnormen.

(Stand: Oktober 2020)

**Deutscher Forschungslehrstuhl "Mathematik und ihre Anwendungen"  
am African Institute for Mathematical Sciences (AIMS) in Südafrika**

**Vereinbarungen zwischen dem Lehrstuhlinhaber und AIMS Südafrika**

**Lehrstuhlinhaber/in:**

**Mit der Verwaltung des Förderbetrages betraute Institution: AIMS Südafrika**

**AIMS Südafrika und der/die Lehrstuhlinhaber/in treffen folgende Vereinbarungen:**

**a) Zweckbestimmung und Verwaltung des Förderbetrages:**

Der Förderbetrag ist zur Finanzierung der Lehr- und Forschungsarbeiten des/r Lehrstuhlinhabers/in am AIMS Südafrika in Kooperation mit Fachkollegen/innen an Partnerhochschulen und Forschungsinstitutionen im In- und Ausland, insbesondere in Deutschland, bestimmt. AIMS Südafrika hat die den Bewilligungsdokumenten beigefügten Verwendungsbestimmungen zur Kenntnis genommen und wird den/die Lehrstuhlinhaber/in unter Beachtung dieser Bestimmungen nach besten Kräften unterstützen. Darüber hinaus wird insbesondere vereinbart:

**b) Vereinbarung über die Verwaltung des Förderbetrages sowie über steuer-, zoll-, arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Angelegenheiten und die Einhaltung sonstiger Gesetze und staatlicher Vorschriften (vgl. Verwendungsbestimmungen, II., IV., VI., VIII., IX.):**

Der/die Lehrstuhlinhaber/in hat die Verantwortung für sämtliche steuer-, zoll-, arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten und die Einhaltung sonstiger Gesetze und staatlicher Vorschriften; die verwaltungstechnische Abwicklung obliegt AIMS Südafrika. AIMS Südafrika vertritt den/die Lehrstuhlinhaber/in in der Funktion als Arbeitgeber, übernimmt die Verwaltung des Förderbetrages und wird die Ausgabenbelege entsprechend den für AIMS Südafrika geltenden Aufbewahrungsfristen aufbewahren, mindestens sechs Jahre.

**c) Vereinbarung über den Status und die Rechte des/r Lehrstuhlinhabers/in, Patente und Lizenzen (vgl. Verwendungsbestimmungen, VII., IX.):**

AIMS Südafrika verpflichtet sich zu gewährleisten, dass der/die Lehrstuhlinhaber/in als leitende/r Wissenschaftler/in tätig sein und seine/ihre Lehr- und Forschungsarbeiten in hohem Maße selbständig durchführen kann. Dies beinhaltet auch eine vollständige Einbindung in AIMS Südafrika und die Mitgliedschaft in der Fakultät der kooperierenden Universität, inklusive Entscheidungen über

Mittelvergabe, etc. Dem/r Lehrstuhlinhaber/in werden die mit einer Professur verbundenen Rechte eingeräumt.

Für das Rechtsverhältnis zwischen Lehrstuhlinhaber/in und AIMS Südafrika gelten die örtlich maßgebenden gesetzlichen Regelungen – in Deutschland die Regelungen des "Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen", wobei der/die Lehrstuhlinhaber/in einem/r Professor/in im Sinne des Gesetzes gleichgestellt werden soll.

**d) Vereinbarung über das Prüfungsrecht (vgl. Verwendungsbestimmungen, VIII.):**

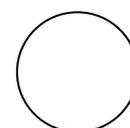
Die Alexander von Humboldt-Stiftung, das Bundesministerium für Bildung und Forschung sowie der Bundesrechnungshof oder von ihnen Beauftragte, insbesondere das Internationale Büro, sind berechtigt, jederzeit Bücher, Ausgabenbelege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung des Förderbetrages durch örtliche Erhebungen zu prüfen.

**e) Änderungen und Zusätze zu diesen Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung der Alexander von Humboldt-Stiftung.**

---

Ort und Datum

Eigenhändige Unterschrift des/r Lehrstuhlinhabers/in



---

Bezeichnung und Dienststempel der Stelle, die zuständig ist, AIMS Südafrika im Bereich der Personal- und Wirtschaftsverwaltung zu vertreten

---

Ort und Datum

Name des/r Unterzeichnenden

Eigenhändige Unterschrift

**Deutscher Forschungslehrstuhl "Mathematik und ihre Anwendungen" am  
African Institute for Mathematical Sciences (AIMS) in Südafrika / German  
Research Chair "Mathematics and its Applications" at the African Institute for  
Mathematical Sciences (AIMS) in South Africa:**

**Abruf des Förderbetrages / Fund Request**

Lehrstuhlinhaber/in / *Chair holder*:  
Mit der Verwaltung des Förderbetrages be-  
traute Institution / *Institution entrusted with the  
administration of funds*:

AIMS Südafrika / <i>AIMS South Africa</i>
---

**Benötigter Förderbetrag / Funds required:**

Jahr / Year	2023	2024	2025	2026	2027	2028
<b>1. Personalmittel / Human resources</b>						
<b>1.1 Persönliches Einkommen des/r Lehrstuhlinhabers/in / <i>Personal in- come of the Chair Holder</i></b> (Die Höhe des Betrages für das persönliche Ein- kommen des/r Lehrstuhl-inhabers/in aus dem Förderbetrag wird von AIMS Südafrika festgelegt (bis zu 85.000 EUR p. a.) und ist in monatlichen Teil- beträgen (1/12 des Betrages p. a.) auszuzahlen / <i>The amount of the chair holder's personal income from the fun- ding amount is determined by AIMS South Africa (up to 85,000 EUR p. a.) and has to be paid on a monthly basis (1/12 of the amount p. a.)</i> )	- €	- €	- €	- €	- €	- €
<b>1.2 Umzugskosten des/r Lehrstuhl- inhaber/in (bis zu 10.000 EUR) / <i>mo- ving expenses of the chair holder (up to 10,000 EUR)</i></b>	- €	- €	- €	- €	- €	- €
<b>2. Sachmittel / Material resources</b>						
<b>2.1. Forschungsaufenthalte des/r Lehrstuhlinhabers/in in Deutsch- land (bis zu 10.000 EUR p. a., bis zu 3.000 EUR monatlich) / <i>Research stays of the chair holder in Germany (up to 10,000 EUR p. a.; up to 3,000 EUR monthly</i></b>	- €	- €	- €	- €	- €	- €
<b>2.2. Teilnahme an Konferenzen (bis zu 7.500 EUR p. a.) / <i>Conference participation (up to 7,500 EUR p.a.)</i></b>	- €	- €	- €	- €	- €	- €
<b>2.3. Workshops, Tagungen am AIMS Südafrika (bis zu 15.000 EUR p. a.) / <i>Workshops, conferences at AIMS South Africa (up to 15,000 EUR p. a.)</i></b>	- €	- €	- €	- €	- €	- €

<b>2.4. Fachliteratur, Verbrauchsmittel, Kleingeräte bis 800 EUR, Sonstiges / Scientific literature, Consumables, equipment up to 800 EUR, sundries</b> (2.4 -2.6: bis zu 20.000 EUR p.a. / 2.4-2.6: up to 20,000 EUR p.a.)	- €	- €	- €	- €	- €	- €
<b>2.5. Geräte / equipment exceeding 800 EUR;</b>	- €	- €	- €	- €	- €	- €
<b>Summe / Total</b>	- €	- €	- €	- €	- €	- €

Die Auszahlung erfolgt in Tranchen – je nach Verfügbarkeit der Haushaltsmittel – bald wie möglich. Der Kassenbestand zum 31.12. eines jeden Jahres darf 20% des in dem betreffenden Jahr ausgezahlten Gesamtbetrages nicht überschreiten; in begründeten Ausnahmefällen ist eine Überschreitung möglich. / *Payments are made in instalments and are effected – depending on the availability of budgetary means – as soon as possible. The cash balance as per Dec. 31st of each year must not exceed 20% of the total instalment paid that year; in exceptional cases this amount can be exceeded.*

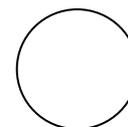
**Kontoverbindung von AIMS Südafrika: / Bank account of AIMS South Africa:**

Kontoinhaber/in / <i>Account holder</i>	
Name der Bank / <i>Name of the bank</i>	
Bankleitzahl (BLZ) / <i>Bank code number / BIC</i>	
Kontonummer / <i>Account number / IBAN</i>	
Verwendungszweck / <i>Intended use</i>	

Ort und Datum / *Place and date*

Eigenhändige Unterschrift des/r Lehrstuhlinhabers/in  
*Chair holder's personal signature*

Wir haben bei der Erstellung dieses Förderbetragabrufes mitgewirkt /  
*We have assisted in the preparation of this Fund Request:*



Bezeichnung und ggf. Dienststempel der Stelle, die zuständig ist, AIMS Südafrika im Bereich der Personal- und Wirtschaftsverwaltung zu vertreten. / *Designation and, if applicable, official stamp of the department authorised to represent AIMS South Africa in personnel and business matters.*

Ort und Datum / *Place and date*

Name des/r Unterzeichnenden  
*Name of signatory*

Eigenhändige Unterschrift  
*Personal signature*



(0844) / <i>Research stays of chair holder in Germany (incl. travel costs) (0844)</i>		
2.2 Teilnahme an Konferenzen im In- und Ausland / <i>Participation in conferences at home and abroad</i>	\$	-
Reisekosten (0845) / <i>Travel expenses (0845)</i>		
Konferenzgebühren (0842) / <i>Conference fees</i>		
2.3 Workshops, Tagungen am AIMS Südafrika (0835) / <i>Workshops, conferences at AIMS South Africa (0835)</i>		
2.4 Fachliteratur (0842) / <i>Scientific literature (0842)</i> , Verbrauchsmittel, Sonstiges / <i>Wiss. Kleingeräte bis 800 € (0842) / Consumables, other/sci. equipment up to 800 EUR (0842)</i>		
2.5 Wissenschaftliche Geräte über 800 € (0850) / <i>Scientific equipment exceeding 800 EUR (0850)</i>		
Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 EUR (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, sind am AIMS Südafrika inventarisiert. Sie stehen nach Ablauf des Förderzeitraumes weiterhin wissenschaftlichen Zwecken zur Verfügung / <i>Items with a procurement or production value of more than 800 EUR (excluding purchase tax) are included in the inventory of AIMS South Africa. These are available for further scientific use at the end of the funding period</i>		
Summe aus 2.4 – 2.5 / <i>Total of 2.4–2.5</i>	\$	- €
<b>Summe Ausgaben im Nachweiszeitraum / <i>Total expenditure in report period</i></b>	\$	- €

<b>Kassenbestand zum Ende des Nachweiszeitraumes / <i>Cash balance at end of report period</i></b>	\$	- €
--	----	-----

[1] Der Verwendungsnachweis ist in jener Währung zu führen, in der der Förderbetrag AIMS Südafrika zugeflossen ist. / *The Report on the Use of Funds must be provided in the currency in which the funding amount was transferred to AIMS South Africa.*

[2] Im Finanzierungsplan enthaltene weitere Ausgabenarten sind im Verwendungsnachweis derjenigen Position zuzuordnen, aus der sie entnommen wurden. / *Other expenses types included in the financial plan are to be allocated in the Report on the Use of Funds to the position from which they were taken.*

Dem Verwendungsnachweis ist eine tabellarische Belegliste beigelegt, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgeführt sind. / *The Report on the Use of Funds must be accompanied by a tabular list of receipts, in which the expenditures are listed chronologically and separately according to type*

Die Ausgabenbelege werden nach Vorlage des Verwendungsnachweises bei AIMS Südafrika entsprechend den für AIMS Südafrika geltenden Aufbewahrungsfristen aufbewahrt, mindestens sechs Jahre. / *After submission of the Report on the Use of Funds, the receipts must be retained by AIMS South Africa in accordance with the applicable retention period, and at least six years.* Der Sachbericht ist als Anlage beigelegt. / *The Report on Work Carried Out and Results Achieved is included as an enclosure.*

Die Verwendungsbestimmungen sind beachtet worden. / *The Regulations on the Use of Funds have been observed.*

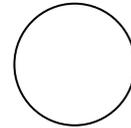
Der Förderbetrag ist wirtschaftlich und sparsam verwendet worden. / *The Funding amount has been used economically and prudently.*

---

Ort und Datum / *Place and date*

Eigenhändige Unterschrift des/r Lehrstuhlinhabers/in  
/ *Chair holder's personal signature*

Die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Angaben wird hiermit bestätigt / *It is herewith certified that the above-cited facts and figures are correct:*



---

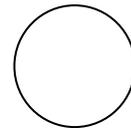
Bezeichnung und ggf. Dienststempel der Stelle, die zuständig ist, AIMS Südafrika im Bereich der Personal- und Wirtschaftsverwaltung zu vertreten / *Designation and, if applicable, official stamp of the department authorised to represent AIMS South Africa in personnel and business matters.*

---

Ort und Datum / *Place and date*

Name des/r Unterzeichnenden / *Name of signatory*  
Eigenhändige Unterschrift / *Personal signature*

Die zweckentsprechende sowie wirtschaftliche und sparsame Verwendung des Förderbetrages und Übereinstimmung mit Buchungen und Belegen werden hiermit bestätigt / *It is herewith certified that the funding amount has been used in accordance with the stated purpose as well as economically and prudently, and that the transactions and receipts correspond with the data:*



---

Bezeichnung und ggf. Stempel der Prüfungseinrichtung / *Designation and, if applicable, stamp of the auditing body*

**Bitte ankreuzen / *Please tick:***

Es handelt sich hierbei um eine zur internen Prüfung befugte Einrichtung am AIMS Südafrika / *Department of AIMS South Africa authorised to conduct internal audits.*

Es handelt sich hierbei um eine externe Prüfungseinrichtung / *External auditor.*

---

Ort und Datum / *Place and date*

Name des/r Unterzeichnenden / *Name of signatory*  
Eigenhändige Unterschrift / *Personal signature*

**Belegliste als Anlage zum Verwendungsnachweis vom [Datum] /**  
**List of Receipts as Annex to the Report on the Use of Funds as of [date]**

Die Belegliste wird als elektronische Datei zur Verfügung gestellt und ist für alle Ausgabenpositionen entsprechend auszufüllen. Im Folgenden ist die Struktur der Belegliste beispielhaft anhand der Ausgabenposition 0812 dargestellt. /

*The list of receipts is provided as an electronic file and must be filled in for all expenditure items accordingly. In the following, the structure of the list of receipts is exemplified on the basis of expenditure item 0812.*

Lfd. Nr. Beleg / No. of Receipt	Datum der Zahlung / Date of Payment	Empfänger / Recipient	Zahlungsgrund / Reason for payment	Zahlbetrag / (Lokale Währung / EUR) Amount (Local Currency / EUR) <sup>1</sup>	Summe Persönliches Einkommen / Sum Personal Income of Chair Holder Pos. 0812 (EUR)

<sup>1</sup> Die Zahlbeträge sind sowohl in der lokalen Währung als auch in EUR anzugeben. Auf jedem Beleg ist der taggenaue EUR-Wechselkurs der lokalen Währung anzugeben. / The amounts have to be specified in the local currency as well as in EUR. On each receipt the exact EUR exchange rate of the local currency applying at the day of payment has to be indicated.

## **Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, Verfahren und Sanktionen bei Fehlverhalten**

### **1. Regeln guter wissenschaftlicher Praxis**

- 1.1. Die von der Alexander von Humboldt-Stiftung Geförderten sind verpflichtet, sich über die an der jeweiligen Gastinstitution geltenden Regeln für gute wissenschaftliche Praxis zu informieren und diese zu beachten.
- 1.2. Darüber hinaus verpflichten die Geförderten sich und ihre im Rahmen der Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Beachtung der folgenden Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Bei Verstößen gegen diese Regeln und im Falle eines wissenschaftlichen oder sonstigen Fehlverhaltens (siehe unten Ziff. 2 und 3) können die nachstehend näher bezeichneten Sanktionen (siehe unten Ziff. 4) verhängt werden.
- 1.3. Als Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gelten – allgemein und nach Bedarf spezifiziert für die einzelnen Disziplinen – folgende Grundsätze:
  - *Allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit:*
    - *lege artis* zu arbeiten;
    - disziplinspezifische Regeln für die Gewinnung, Auswahl, Nutzung, Dokumentation und langfristige Sicherung von Daten und sonstigen Erkenntnissen zu beachten;
    - alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln;
    - strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren.
  - *Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen:*
    - in Arbeitsgruppen kollegiale Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung zu gewährleisten; insbesondere durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und tatsächlich wahrgenommen werden;
    - die Forschungstätigkeit anderer nicht zu beeinträchtigen.
  - *Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses:*
    - eine angemessene Betreuung für Graduierte, Promovierende und Studierende zu sichern, insbesondere dadurch, dass für jeden von ihnen in der Arbeitsgruppe eine primäre Bezugsperson vorgesehen ist. Die Verantwortung für Nachwuchsförderung ist Leitungssache.

- *wissenschaftliche Veröffentlichungen:*
  - wissenschaftliche Veröffentlichungen *lege artis* nach den jeweiligen disziplinspezifischen Regeln und Usancen zu erstellen und zu verbreiten; insbesondere müssen Veröffentlichungen, die über neue Ergebnisse berichten sollen, die Ergebnisse und die angewendeten Methoden vollständig und nachvollziehbar beschreiben und eigene und fremde Vorarbeiten vollständig und korrekt nachweisen.
  - Bei Beteiligung mehrerer Personen an einer wissenschaftlichen Arbeit und der resultierenden Veröffentlichung kann als Mitautor/in genannt werden, wer zur Konzeption der Arbeit, zur Erarbeitung, Analyse und Interpretation der Daten oder Ergebnisse und zur Formulierung des Manuskripts selbst wesentlich beigetragen hat und der Veröffentlichung zugestimmt hat; eine so genannte "Ehrenautorenschaft" ist nicht zulässig; Unterstützung durch Dritte soll in einer Danksagung anerkannt werden.

## 2. Wissenschaftliches oder sonstiges Fehlverhalten

2.1. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder auf andere Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles. Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommen insbesondere in Betracht:

### 2.1.1. *Falschangaben wie*

- 2.1.1.1. das Erfinden von Daten oder das Verfälschen von Daten, z. B. durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne diese offenzulegen, oder durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung;
- 2.1.1.2. unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag, einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen.

2.1.2. Die *Verletzung geistigen Eigentums* in Bezug auf ein von einer anderen Person geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze wie

- 2.1.2.1. die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat), die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachterin oder Gutachter (Ideendiebstahl);
- 2.1.2.2. die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft;
- 2.1.2.3. die Verfälschung des Inhalts;

- 2.1.2.4. die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind;
- 2.1.2.5. die Inanspruchnahme der Autor- oder Mitautorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis.

2.1.3. die *Sabotage von Forschungstätigkeit*, einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die eine andere Person zur Durchführung einer wissenschaftlichen Arbeit benötigt (einschließlich des arglistigen Verstellens oder Entwendens von Büchern und anderen Unterlagen).

2.1.4. die *Beseitigung von Primärdaten*, sofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

2.2. Wissenschaftliches Fehlverhalten besteht auch in einem Verhalten, aus dem sich eine *Mitverantwortung für das Fehlverhalten anderer* ergibt, insbesondere durch aktive Beteiligung, Mitwissen um Fälschungen, Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen oder grobe Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

2.3. Sonstiges Fehlverhalten im Sinne der hier getroffenen Regelungen liegt vor, wenn schwerwiegende Umstände festgestellt werden, die die persönliche Eignung der bzw. des Geförderten als Mitglied (Multiplikator/in) des weltweiten Netzwerks der Alexander von Humboldt-Stiftung in Frage stellen.

### **3. Sanktionen**

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die oben stehenden Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und insbesondere im Falle wissenschaftlichen oder sonstigen Fehlverhaltens kann die Alexander von Humboldt-Stiftung je nach Art und Schwere des festgestellten Fehlverhaltens eine oder mehrere der folgenden Sanktionen ergreifen

3.1. schriftliche Rüge der betroffenen Person;

3.2. Aufforderung an die betroffene Person, die inkriminierte Veröffentlichung zurückzuziehen oder falsche Daten zu berichtigen (insbesondere durch Veröffentlichung eines Erratums) oder den Hinweis auf den Rückruf der Fördermittel durch die Alexander von Humboldt-Stiftung an geeigneter Stelle (z. B. in der Veröffentlichung des Erratums) aufzunehmen;

- 3.3. Vorläufige Aussetzung von Förderentscheidungen bis zur Klärung des Sachverhalts;
- 3.4. Ausschluss von der Antragsberechtigung bei der Alexander von Humboldt-Stiftung, und zwar auf Dauer oder auf begrenzte Zeit je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens;
- 3.5. Rücknahme von Förderentscheidungen (gänzlicher oder teilweiser Widerruf einer Bewilligung, Rückruf von bewilligten Mitteln, Rückforderung verausgabter Mittel) einschließlich Aberkennung des Status als „Humboldtianerin“ bzw. „Humboldtianer“;
- 3.6. Ausschluss von einer Tätigkeit als Gutachter/in und in Gremien der Alexander von Humboldt-Stiftung.

#### **4. Verfahren**

Das Verfahren bei Verdacht auf einen Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis (Ziff. 1) oder auf wissenschaftliches oder sonstiges Fehlverhalten (Ziff. 2) richtet sich grundsätzlich nach folgenden Bestimmungen:

- 4.1. Werden der Alexander von Humboldt-Stiftung konkrete und hinlänglich belegte Verdachtsmomente bekannt, so ist der vom Verdacht betroffenen Person unter Nennung der belastenden Tatsachen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme binnen 4 Wochen zu geben. Gleichzeitig kann der Vollzug einer bereits getroffenen Förderentscheidung bis zur Klärung des Sachverhalts vorläufig ausgesetzt werden (Ziff. 3.3.). Die Namen der informierenden Person und der angeblich geschädigten Person werden ohne deren Einverständnis in dieser Phase der betroffenen Person nicht offenbart (Whistleblower-Schutz).
- 4.2. Zur Aufklärung des Sachverhalts ist die Geschäftsstelle der Alexander von Humboldt-Stiftung berechtigt, jederzeit mündliche und schriftliche Stellungnahmen von Beteiligten und Dritten anzufordern.
- 4.3. Bei Nichteingang einer Stellungnahme oder nach Prüfung der Stellungnahme und dennoch fortbestehendem Verdacht teilt die Alexander von Humboldt-Stiftung dies der betroffenen Person mit und weist ausdrücklich auf die Sanktionsmöglichkeiten der Alexander von Humboldt-Stiftung sowie auf ein Remonstrationsrecht der betroffenen Person binnen 4 Wochen hin.
- 4.4. Unterbleibt die Remonstrationsverfahren, so entscheidet die Alexander von Humboldt-Stiftung über die Verhängung einer der oben unter Ziff. 3 genannten Maßnahmen.

4.5. Ist die Remonstration der betroffenen Person nach Beurteilung durch die Geschäftsstelle der Alexander von Humboldt-Stiftung nicht überzeugend und sind insbesondere die Verdachtsmomente nicht plausibel widerlegt, so entscheidet die Alexander von Humboldt-Stiftung über die Verhängung einer der oben genannten Sanktionen. Vor der Entscheidung kann die Alexander von Humboldt-Stiftung bei dem Gremium Ombudsmann der DFG oder bei der an der Gastinstitution eingerichteten vergleichbaren Stelle eine gutachtliche Stellungnahme zum Vorliegen eines Fehlverhaltens einholen.

## **5. Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

Die obenstehenden Regelungen gelten für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die von der Alexander von Humboldt-Stiftung gefördert werden, und in sinngemäßer Anwendung auch für Antragstellerinnen und Antragsteller für Fördermaßnahmen, Gastgeberinnen und Gastgeber von Geförderten, Alumni, Mitglieder der Auswahlausschüsse, Fachgutachterinnen und Fachgutachter der Alexander von Humboldt-Stiftung.

Die Regelungen treten am 01.08.2007 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossene einzelne Fördermaßnahmen bleiben von dieser Regelung unberührt, werden jedoch von der allgemeinen Regelung erfasst, dass die Alexander von Humboldt-Stiftung ihre Förderentscheidungen abändern oder widerrufen kann, falls ihr nach der Bewilligung oder einer anderen Entscheidung Tatsachen bekannt werden, bei deren Kenntnis eine Bewilligung oder andere Entscheidung nicht erfolgt wäre.